

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/460 von Rolf Blatter: «Teilzonenplan Änderung Bubendorf»

2024/460

vom 24. September 2024

## 1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2024 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2024/460 «Teilzonenplan Änderung Bubendorf» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Der Teilzonenplan Siedlung in Bubendorf soll angepasst werden. Im Bereich zwischen der Weiherstrasse und der Hinteren Frenke existieren Parzellen, welche in Gewerbe- und Landwirtschaftszonen liegen. Diese Flächen (früher alles Gewerbeflächen) waren für die Umfahrungsstrasse Bubendorf vorgesehen und durften mit der Auflage bis zum Bau der Umfahrungstrasse auch gewerblich genutzt werden. Da die Umfahrungsstrasse aus den Plänen entfernt wurde, ist die Fläche (fälschlicherweise) der Landwirtschaft zugeteilt worden. Mit dem vom Gemeinderat abgesegneten Vorschlag "Revision Zonenplan Siedlung" soll die neu erweiterte Uferschutzzone nochmals um ein paar Meter erweitert werden und im Gegenzug die restlich verbleibende Landwirtschaftszone, die ohnehin schlecht zu bewirtschaften ist, der Gewerbezone zugeteilt werden.

Dieser Vorschlag, welcher von allen Parteien getragen wird, liegt im Moment bei der Verwaltung zur Prüfung; erste Fragezeichen jedoch sind schon jetzt sichtbar – bevor der Bericht aus der BUD vorliegt. Durch Rücksprache an die Bauverwaltung Bubendorf ist bereits bekannt, dass Einsprachen der Kant. Natur und Landschaftsorganisation und der Pro Natura eingegangen sind.

Der betroffene Unternehmer, welcher auf besagter Parzelle einen Entsorgungsbetrieb unterhält und damit eine wichtige Dienstleistung für die Bevölkerung der näheren Region erbringt, ist besorgt, dass diese Zonenplananpassung scheitern könnte, obwohl der Mehrnutzen für die Natur klar ersichtlich ist».

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt die Regierung die oben beschriebenen zonenrechtlichen Anpassungen?
- 2. Gewichtet die Regierung den schlecht bewirtschaftbaren Landwirtschaftsstreifen höher als die Interessen der Standortgemeinde und die wirtschaftliche Entwicklung einer stetig wachsenden, gesunden Unternehmung?
- 3. Kann mit den Einsprechern ein lösungsorientiertes Ziel diskutiert werden?
- 4. Bis wann soll ein entsprechender Entscheid vorliegen»?



## 2. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf die Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Bubendorf. Mit Stand vom 15. August 2024, wurde die Planung noch nicht dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Eine Einzonung von Gewerbezone im Gebiet «Underbrüel» war bislang nicht Gegenstand der kantonalen Vorprüfung. Eine allfällige Bauzonenerweiterung kann damit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit geprüft werden. Sollte die Gemeinde dem Regierungsrat mit dem Genehmigungsantrag auch die Abweisung unerledigter Einsprachen beantragen, wird er gemäss § 31 Abs. 3 RBG als Beschwerdebehörde über diese entscheiden.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt die Regierung die oben beschriebenen zonenrechtlichen Anpassungen? Wie einleitend erwähnt, kann die Beurteilung der Planungsmassnahmen respektive Prüfung der Zonenvorschriften erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Gleiches gilt für eine Behandlung allfällig unerledigter Einsprachen.

In Bezug auf die Planungshistorie der kommunalen Zonenpläne in Bubendorf kann jedoch festgehalten werden, dass das fragliche Gebiet bisher nie als Gewerbezone definiert war und dieses somit einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist.

2. Gewichtet die Regierung den schlecht bewirtschaftbaren Landwirtschaftsstreifen h\u00f6her als die Interessen der Standortgemeinde und die wirtschaftliche Entwicklung einer stetig wachsenden, gesunden Unternehmung?

Im Rahmen ihrer Berichterstattung zeigen die Gemeinden im Planungsbericht auf, wie die Nutzungsplanung die Anforderungen des übergeordneten Rechts und des Richtplans einhalten. Stehen den Gemeinden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab und legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar. Eine Prüfung kann, wie dargelegt, erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen.

- 3. Kann mit den Einsprechern ein lösungsorientiertes Ziel diskutiert werden?

  Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprachen so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen (§ 31 Abs. 3 RBG). Das Raumplanungs- und Baugesetz sieht damit einen lösungsorientierten und auf Dialog aufbauenden Diskurs vor. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde.
- 4. Bis wann soll ein entsprechender Entscheid vorliegen»?

Der Regierungsrat entscheidet innert 3 Monaten ab Eingang des Antrags der Gemeinden über unerledigte Einsprachen und genehmigt, soweit rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, die Zonenvorschriften (§ 32 Absatz 2 RBG). Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsfrist.

Liestal, 24. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2024/460 2/2